

frogen ; Also soll sich unser Amtschreiber in allen wichtigen Sachen / und fürfallenden bedenklichen Umständen / welche in dieser seiner Bestellung / und andern maßgebenden unsern Ordnungen und Befehlen nicht klärlich erlediget / an ihn / den Amtmann / halten / und seines Raths und Befehls biß an uns geleben : Un̄ nachdem wir aus unserer Rent: Cammer üblichem Stylo nach / die Befehle in Cammer: Sachen an den Amtmann richten lassen / der sie ferner dem Amtschreiber publiciren wird / soll er sich gehorsamlich darnach achten / solche in guter Ordnung hinterlegen / die darauff gehörige Berichte / auff des Amtsmanns Befehl / abfassen / und ihme auch sonst in Sachen / welche des Amts Eigenthum / Territorial, Hoheiten / Gränken / und dergleichen / betreffen / bestes Fleisses an die Hand gehen / und die Registraturen / und andere nothwendige Expedition, darbey verrichten helfen.

4. Auff die Gebäude / Schloß und Häuser unsers Amts / wie die Namen habē mögen / soll er nechst dem Amtmann / fleissige Obsicht haben / den Augenschein zum öfftern einnehmen / und da an Dach und Fach / oder dem Haupt: Gebäude / Mangel sich findet / auff Verordnung unsers Amtmanns / da es ein geringes betrifft / die Besserung thun lassen / und die darzu erforderte Ausgabe aus des Amts Einkunfften nehmen / aber mit des Amtmanns Befehl / und der Handwercks . Leute Ding . Zettel und Quittungen / belegen : So aber / auff Bericht und eingeschickten Uberschlag der Kosten / etwas wichtiges zu bauen / soll der Amtschreiber darüber ordentlich

